

Hausordnung bei öffentlichen Veranstaltungen

§ 1 Geltungsbereich, Hausrecht, Folgen bei Zuwiderhandlung

Diese Hausordnung gilt bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen für das gesamte Grundstück des Ruder-Club Tegel 1886 e.V., Gabrielenstraße 83, 13507 Berlin. Ihr Ziel ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten sowie Grundstück und Gebäude vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

Das Hausrecht wird vom Vorstand und/oder den von ihm beauftragten Personen (Ordnungsdienst) ausgeübt und durchgesetzt.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung und einem Hausverbot führen.

§ 2 Zutritt und Aufenthalt von Besuchern bei öffentlichen Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen, für die Eintrittskarten ausgegeben werden, wird der Zutritt zum Grundstück und der Aufenthalt darauf und in den Gebäuden ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Besucher (auch Vereinsmitglieder), die ohne gültige Eintrittskarte auf dem Grundstück angetroffen werden, können ohne weitere Begründung des Hauses verwiesen werden.

Der Ordnungsdienst darf Personen dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Wer die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigert, die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgt, erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit ist, erkennbar die Absicht hat, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände mit sich führt, erhält keinen Zutritt zum Gelände oder wird des Hauses verwiesen, ohne dass der Eintrittskartenwert erstattet wird.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

§ 3 Verbotene Gegenstände

Allen Besuchern ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen: (1.) Waffen jeder Art; (2.) Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können; (3.) Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG); (4.) alkoholische Getränke; (5.) Tiere jeglicher Art.

§ 4 Verhalten der Besucher

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Vorstand, Veranstaltungsleiter oder Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Einverständnis zur Erstellung, Verwendung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen

Mit Erwerb einer Eintrittskarte erklärt jeder Besucher sein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person im Rahmen der Veranstaltung sowie zur unentgeltlichen und unbefristeten Verwendung und Veröffentlichung solcher Aufnahmen zum Zwecke der Berichterstattung über die Veranstaltung. Der Ruder-Club Tegel 1886 e.V. übernimmt keine Haftung dafür, dass sich Dritte ohne seine Kenntnis diese Bildaufnahmen verschaffen und diese für weitere Zwecke nutzen.

§ 6 Haftung des Ruder-Club Tegel 1886 e. V. für Personen- und Sachschäden

Das Betreten des Grundstücks und der Aufenthalt in den Gebäuden erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Ruder-Club Tegel 1886 e.V. nicht. Die Haftung des Ruder-Club Tegel 1886 e.V. und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

Der Ruder-Club Tegel 1886 e. V. haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten des Vorstands oder der von ihm beauftragten Personen beruht.